



Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz - Beitragserhöhung, Kinderlosenzuschlag und Kinderabschlag

MARKUS STIER
DOZENT
SYKE





Spitzenverband

**Grundsätzliche Hinweise
Differenzierung der Beitragssätze
in der Pflegeversicherung
nach Anzahl der Kinder
und
Empfehlungen
zum Nachweis der Elterneigenschaft
vom 11. Juli 2023**

GKV-Spitzenverband

Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin

Telefon 030 206288-0

Fax 030 206288-88

www.gkv-spitzenverband.de



Grundsätzliche Hinweise
Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung
nach Anzahl der Kinder und
Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft
vom 11. Juli 2023

Einleitung

Mit der Einführung eines Beitragszuschlags für Kinderlose zum 1. Januar 2005 hat der Gesetzgeber das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94 – USK 2001–9) umgesetzt. Das BVerfG hatte in dieser Entscheidung die beitragsrechtlichen Vorschriften des § 54 Absatz 1 und 2, § 55 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 57 SGB XI für unvereinbar mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 GG erklärt, soweit Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung mit Kindern mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag belastet werden wie Mitglieder ohne Kinder. Es hat zur Begründung ausgeführt, Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 GG sei dadurch verletzt, dass die Betreuung und Erziehung von Kindern als konstitutive Leistung bei der Bemessung von Beiträgen beitragspflichtiger Versicherter keine Berücksichtigung finde. Dadurch werde die Gruppe der Versicherten mit Kindern gegenüber kinderlosen Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung, die aus dieser Betreuungs- und Erziehungsleistung im Falle ihrer Pflegebedürftigkeit Nutzen ziehen würden, in verfassungswidriger Weise benachteiligt. Da auf die Wertschöpfung durch heranwachsende Generationen jede staatliche Gemeinschaft angewiesen sei und an der Betreuungs- und Erziehungsleistung von Familien ein Interesse der Allgemeinheit bestehe, seien Erziehungsleistungen zugunsten der Familie in einem bestimmten sozialen Leistungssystem zu berücksichtigen. Werde dieser generative Beitrag nicht mehr in der Regel von allen Versicherten erbracht, führe dies zu einer spezifischen Belastung Kinder erziehender Versicherter im Pflegeversicherungssystem, deren benachteiligende Wirkung auch innerhalb dieses Systems auszugleichen sei. Das BVerfG hat damit verbindlich entschieden, dass der Vorteil kinderloser Versicherter in der sozialen Pflegeversicherung systemspezifisch beitragsrechtlich zu kompensieren ist. Für die vom BVerfG geforderte beitragsrechtliche Kompensation des Vorteils kinderloser Versicherter hat der Gesetzgeber allerdings nicht die Pflegeversicherungsbeiträge der Versicherten mit Kindern reduziert, sondern den Beitragssatz für Kinderlose um 0,25 Prozentpunkte erhöht.

Das BVerfG hält jedoch eine weitergehende Berücksichtigung des wirtschaftlichen Kindererziehungsaufwands im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung für verfassungsrechtlich geboten. Mit seinem Beschluss vom 7. April 2022 (1 BvL 3/18, 1 BvR 717/16, 1 BvR 2257/16 und 1 BvR 2824/17 –, USK 2022–3) bestätigt das BVerfG zunächst grundsätzlich den Familienlastenausgleich im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung. Die Differenzierung zwischen Kinderlosen und Eltern gehe jedoch nicht weit genug. Dabei stellt das BVerfG fest, dass im gegenwärtigen System der sozialen Pflegeversicherung Eltern mit mehr Kindern gegenüber Eltern mit weniger Kindern in spezifischer Weise benachteiligt werden, weil



Grundsätzliche Hinweise
Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung
nach Anzahl der Kinder und
Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft
vom 11. Juli 2023

der mit steigender Kinderzahl anwachsende Erziehungsaufwand im geltenden Beitragsrecht keine Berücksichtigung finde. Die gleiche Beitragsbelastung der Eltern unabhängig von der Zahl ihrer Kinder sei verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

Zur Umsetzung des Beschlusses des BVerfG vom 7. April 2022 hat der Gesetzgeber mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) eine Beitragssatzdifferenzierung nach der Anzahl der Kinder vorgesehen. Danach werden Mitglieder mit mehreren Kindern ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind mit einem Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes Kind entlastet. Der Beitragsabschlag gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Damit wird der wirtschaftliche Aufwand der Kindererziehung für einen Zeitraum berücksichtigt, in dem dieser typischerweise anfällt.

Mit den vorliegenden Grundsätzlichen Hinweisen zur Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder werden die mit dem PUEG beschlossenen Änderungen zur Berücksichtigung von Kindern bei der Berechnung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung für Zeiten ab dem 1. Juli 2023 näher beschrieben. Die Ausführungen dienen in erster Linie der Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung durch die Kranken- und Pflegekassen sowie die beitragsabführenden Stellen. Sie übernehmen die Ausführungen zum Beitragszuschlag für Kinderlose, die in den Grundsätzlichen Hinweisen vom 7. November 2017 enthalten waren, führen diese weitgehend unverändert fort und werden ergänzt um Erläuterungen zu den Beitragsabschlägen für Eltern ab dem zweiten Kind.

Die Grundsätzlichen Hinweise beinhalten auch die Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der Kinder unter 25 Jahren, die der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach § 55 Absatz 3a Satz 2 SGB XI zu geben hat.



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zur Differenzierung der Beitragssätze nach Anzahl der Kinder ..	6
2	Beitragszuschlag für Kinderlose	7
2.1	Allgemeines zum Beitragszuschlag und zu den vom Beitragszuschlag ausgenommenen Personengruppen	7
2.2	Mitglieder, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.....	8
2.3	Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind	8
2.4	Mitglieder, die Wehrdienst leisten	8
2.5	Mitglieder, die Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II beziehen	9
2.6	Mitglieder mit Elterneigenschaft.....	9
3	Beitragsabschläge für Eltern ab dem zweiten Kind	9
3.1	Allgemeines zu den Beitragsabschlägen für Eltern ab dem zweiten bis zum fünften Kind	9
3.2	Beitragssatzreduzierung durch Beitragsabschläge	11
3.3	Beitragsberechnung.....	12
3.4	Keine Beitragsabschläge bei Beitragstragung durch Dritte	15
3.5	Erstattung zu viel gezahlter Beiträge und Verzinsung von Erstattungsansprüchen	17
4	Elterneigenschaft	18
4.1	Allgemeines zur Elterneigenschaft.....	18
4.2	Eltern.....	18
4.3	Adoptiveltern	19
4.4	Stiefeltern	20
4.5	Pflegeeltern	20
4.6	Besonderheiten bei Eltern von Adoptiv- und Stiefkindern	21
4.7	Wegfall der Elterneigenschaft	23
5	Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder	24
5.1	Vorlage des Nachweises.....	24
5.2	Verfahren zum Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder	25
5.3	Vereinfachtes Nachweisverfahren	25

